

<b>Anfrage</b>	<b>Stadtverwaltung Mühlacker</b>	15.02.2022	S21-097-32
<b>Betreff:</b> Ordnungswidrigkeiten des ruhenden Verkehrs Falschparken stärker sanktionieren		<b>Fragesteller:</b> StR Joachim Stretz	<b>Datum:</b> 05.08.2021

- öffentlich -

**Frage:**

1. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung seit dem Erlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg „Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr“ vom 11. Mai 2020 ergriffen?
2. Wie geht die Verwaltung mit Behinderungen im Sinne der 52a. 1 BKatV (Bußgeldkatalog) um?
3. Wann und unter welchen Umständen werden Abschleppmaßnahmen ergriffen?

**Hintergrund:**

Nach der Novellierung der Straßenverkehrsordnung im April 2020 hat das Verkehrsministerium Baden-Württemberg einen neuen Erlass (11.05.2020) aufgelegt, um die teils gravierenden und sich wiederholenden Verstöße beim Falschparken stärker zu sanktionieren.

Die Wirkzusammenhänge zwischen Kontrolldruck, Sanktionshöhe und Verhaltensänderung sind wissenschaftlich erwiesen. Aus diesem Grund hat sich Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der StVO-Novelle 2020 neben einem grundsätzlich flächendeckenden Kontrolldruck für eine Erhöhung des Sanktionsniveaus eingesetzt.

Die örtlichen Bußgeldbehörden werden vom Verkehrsministerium im o.g. Erlass gebeten, diese neuen Handlungsspielräume mit dem Ziel der Steigerung der Verkehrssicherheit in vollem Umfang auszuschöpfen.

**Antwort:**

1. Der gemeindliche Vollzugsdienst setzt die Maßnahmen gegen Falschparker um. Dabei wird der Bußgeldkatalog in vollem Umfang ausgeschöpft. Da wegen der Corona-Pandemie ein deutlicher Anstieg der damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben verbunden ist, konnte die Kontrolldichte allerdings nicht im gewünschten Maß erhöht werden. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten verstärkt Schwerpunkt-Kontrollen gegen Falschparker durchgeführt. Nach diesen Schwerpunkt-Kontrollen ist in den betroffenen Bereichen jeweils eine vorübergehende Verbesserung der Parksituation festzustellen.
2. Es erfolgt eine Ahndung der festgestellten Verstöße. Dabei wird insbesondere das Augenmerk auf Parken mit Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer, wie Fußgänger oder Radfahrer, gerichtet. Parken mit Gefährdung für Fußgänger, speziell Gehwegparken, wird nicht geduldet und zieht ggfs. Abschleppmaßnahmen nach sich.

3. Bei Parken mit Behinderung wird abgeschleppt, wenn der Halter nicht sofort erreicht werden kann. Bei Gefahr im Verzug werden keine weiteren Ermittlungen angestellt und das Abschleppen unmittelbar vorgenommen. Das betrifft insbesondere auch das Parken auf Gehwegen, an engen Stellen wegen fehlender Durchfahrtsbreite und auch bei temporären Halteverboten wegen Baumaßnahmen. Des Weiteren fallen Abschleppvorgänge bei Großveranstaltungen (Mühlacker Frühling oder Martinimarkt) an. Der Rest der Abschleppvorgänge entfällt auf die so genannte unerlaubte Sondernutzung durch abgemeldete Fahrzeuge.

gez. Schneider  
Oberbürgermeister